OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552580/4/Fi/SW

Datum:
Linz, 6. Juni 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Fischer über die Beschwerde des J M, vertreten durch B Rechtsanwälte, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 23.03.2023, GZ: BHROJagd-2019-542152/50-Pr, betreffend Auflösung eines Jagdpachtvertrages

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde) vom 23.03.2023, GZ: BHROJagd-2019-542152/50-Pr, löste diese den mit 07.02.2020 zwischen der Jagdgenossenschaft A (unterzeichnet durch Obmann C M und Jagdausschussmitglied C P) als Verpächter einerseits und der Jagdgesellschaft (bestehend aus den Mitgliedern H S und J M [im Folgenden: Bf – Beschwerdeführer]) als Pächter andererseits, aufgrund freien Übereinkommens abgeschlossenen Jagdpachtvertrag mit 01.04.2023 auf (Spruchpunkt I). Ab 01.04.2023 bis zur Neuverpachtung wurde Herr J P, x, welcher mit Schreiben vom 06.03.2023 vom Bezirksjagdbeirat vorgeschlagen wurde, auf Kosten der o.a. Jagdgesellschaft als Jagdverwalter bestellt (Spruchpunkt II). Die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Bescheid wurde ausgeschlossen (Spruchpunkt III).
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass H S am 14.02.2023 den Bf darüber informiert habe, dass er mit 31.03.2023 aus der Jagdgesellschaft A austrete. Im gegenständlichen Gesellschaftsvertrag sei im § 5 Abs. 3 festgelegt, dass sich die Gesellschaft von selbst auflöse, wenn durch Austritt, Ausschluss oder Tod der Gesellschafter nur mehr ein Gesellschafter übrigbleibe. Nachdem der genossenschaftliche Jagdpachtvertrag mit einer Jagdgesellschaft abgeschlossen worden sei, falle die ursprüngliche Vertragspartnerin mit 01.04.2023 weg. Aufgrund der vorliegenden Auflösung der Jagdgesellschaft habe die belangte Behörde die Auflösung des Jagdpachtvertrages – aufgrund analoger Anwendung des § 32 Oö. Jagdgesetz – auszusprechen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf mittels (in seinem Namen formulierten) Schriftsatzes vom 20.04.2023 Beschwerde und beantragte u.a. den bekämpften Bescheid aufzuheben.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 27.04.2023 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die verfahrensgegenständliche Beschwerde samt Verfahrensakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Im Zuge von Parteiengehör erstattete der Bf mit Schreiben vom 22.05.2023 eine Äußerung, in der er im Wesentlichen darlegte, dass die Gesellschaft im bescheidmäßig genannten Zeitpunkt der Pachtauflösung nicht mehr bestanden habe (Auflösung durch Austritt eines Gesellschafters mit Ablauf des 31.03.2023). Das Schicksal des Pachtvertrages sei für den vorliegenden Fall der Auflösung vertraglich nicht geregelt worden. Das Oö. Jagdgesetz sehe dafür keine Regelung vor. Vom Abspruch über die Auflösung des Jagdpachtvertrages sei neben der Jagdgenossenschaft auf Verpächterseite nur der Bf als Rechtsnachfolger auf Pächterseite in seinen Interessen verletzt.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde, den vorgelegten Verfahrensakt sowie die Äußerung des Bf vom 22.05.2023. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG abgesehen werden, da auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II.2. Es steht folgender Sachverhalt fest:

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 23.03.2023, GZ: BHROJagd-2019-542152/50-Pr, löste diese den mit 07.02.2020 zwischen der Jagdgenossenschaft A (unterzeichnet durch Obmann C M und Jagdausschussmitglied C P) als Verpächter einerseits und der Jagdgesellschaft (bestehend aus den Mitgliedern H S und dem Bf) als Pächter andererseits, aufgrund freien Übereinkommens abgeschlossenen Jagdpachtvertrag mit 01.04.2023 auf (Spruchpunkt I). Ab 01.04.2023 bis zur Neuverpachtung wurde Herr J P, x, welcher mit Schreiben vom 06.03.2023 vom Bezirksjagdbeirat vorgeschlagen wurde, auf Kosten der o.a. Jagdgesellschaft als Jagdverwalter bestellt (Spruchpunkt II). Die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Bescheid wurde ausgeschlossen (Spruchpunkt III). Eine Zustellung des Bescheides an den Bf erfolgte.

H S ist als vorletzter Gesellschafter mit Ende des Jagdjahres (mit Ablauf des 31.03.2023) aus der Jagdgesellschaft ausgetreten.

Laut § 5 Abs. 3 des fallgegenständlichen Gesellschaftsvertrages löst sich die Gesellschaft von selbst auf, wenn durch Austritt, Ausschluss oder Tod der Gesellschafter nur mehr ein Gesellschafter übrigbleibt. Weitergehende Regelungen betreffend Selbstauflösung enthält der Gesellschaftsvertrag nicht. Laut § 6 des fallgegenständlichen Gesellschaftsvertrages gelten, sofern in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes enthalten ist, über das Verhältnis der Jagdgesellschafter untereinander die bezüglichen Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches.

Punkt 14.1. des fallgegenständlichen Jagdpachtvertrages sieht vor, dass jede Abänderung oder Ergänzung dieses Vertrages schriftlich erfolgen muss und der Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde bedarf.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweisen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. In Hinblick auf die im Oö. Jagdgesetz getroffenen Regelungen über die Pachtung der Ausübung einer genossenschaftlichen Jagd kommt zufolge der Verwaltungsvorschriften des § 20 Abs. 1 und des § 21 Abs. 3 Oö. Jagdgesetz – soweit es sich um eine Jagdgesellschaft handelt – dieser iSd § 9 AVG Rechtsfähigkeit zu. Allgemein kommt einer Jagdgesellschaft, in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, im Rahmen der ihr zugewiesenen Rechte und Pflichten Rechtspersönlichkeit (als teilrechtsfähige Person) zu (vgl. VwGH 16.02.1983, 82/03/0148; 29.09.1993, 92/03/0001).

Laut § 5 Abs. 3 des fallgegenständlichen Gesellschaftsvertrages löst sich die Gesellschaft von selbst auf, wenn durch Austritt, Ausschluss oder Tod der Gesellschafter nur mehr ein Gesellschafter übrigbleibt. H S ist als vorletzter Gesellschafter mit Ende des Jagdjahres (mit Ablauf des 31.03.2023) aus der Jagdgesellschaft ausgetreten. Laut § 6 des fallgegenständlichen Gesellschaftsvertrages gelten, sofern in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes enthalten ist, über das Verhältnis der Jagdgesellschafter untereinander die bezüglichen Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches. Mangels betreffend Selbstauflösung (§ 5 Abs. 3 des fallgegenständlichen Gesellschaftsvertrages) weitergehender Regelungen im Gesellschaftsvertrag, erlischt die Gesellschaft gemäß § 1215 Abs. 1 ABGB ohne Liquidation, wenn nur noch ein Gesellschafter (hier: der Bf) verbleibt. Das Gesellschaftsvermögen geht im Weg der Gesamtrechtsnachfolge auf diesen über (nichts anderes gilt nach § 142 Abs. 1 UGB für Personengesellschaften mit Rechtspersönlichkeit). Nach dem Wortlaut gehen auch schuldrechtliche Rechtsverhältnisse (insbesondere Vertragsverhältnisse) im Wege der Universalsukzession auf den letzten Gesellschafter über (vgl. *Merzo/Rauter* in *Rummel/Lukas*, ABGB[4] § 1215 Rz 9 [Stand 1.6.2019, rdb.at], mwN).

Von dem von der belangten Behörde getroffenen Abspruch über die Auflösung des fallgegenständlichen Jagdpachtvertrages mit 01.04.2023 (Spruchpunkt I) ist u.a. der Bf – als Gesamtrechtsnachfolger der Jagdgesellschaft mit Ablauf des 31.03.2023 – als Normadressat erfasst; eine Zustellung des Bescheides an ihn erfolgte. Der Bf ist daher als beschwerdelegitimiert anzusehen; ohne die behördliche Auflösung (Spruchpunkt I) wäre der zwischen der Jagdgenossenschaft A als Verpächter einerseits und der Jagdgesellschaft als Pächter andererseits (aufgrund freien Übereinkommens abgeschlossene Jagdpachtvertrag) auf den Bf als Pächter mit Ablauf des 31.03.2023 übergegangen.

III.2. Das Oö. Jagdgesetz regelt keine Folgen (betreffend einen Jagdpachtvertrag) für den Fall der Selbstauflösung einer Jagdgesellschaft. Hingegen normiert der Nö. Landesgesetzgeber bei den Regelungen zur (mit der im Oö. Jagdgesetz vergleichbaren) Jagdgesellschaft in § 27 Abs. 7a NÖ Jagdgesetz, dass bei Wegfall aller Mitglieder einer Jagdgesellschaft bis auf ein Mitglied das Pachtverhältnis erloschen ist; das NÖ Jagdgesetz sieht zudem verschiedene Auflösungstatbestände

vor. Hätte der Oö. Landesgesetzgeber beabsichtigt, dass bei Wegfall aller Mitglieder einer Jagdgesellschaft bis auf ein Mitglied das Pachtverhältnis erloschen ist, so hätte er einen diesbezüglichen Erlöschenstatbestand – wie der Nö. Landesgesetzgeber – normiert (bzw. normieren müssen). Die Möglichkeiten der belangten Behörde von Amts wegen den Vertrag aufzulösen, beschränken sich auf die in § 32 Oö. Jagdgesetz taxativ aufgezählten Tatbestände.

III.3. Inwieweit der gegenständliche Jagdpachtvertrag, insbesondere in Hinblick auf die Auflösung der Jagdgesellschaft (der Bf als neuer Vertragspartner auf Pächterseite), von allen Vertragspartnern aufrechterhalten worden wäre, wäre im Rahmen der zivilrechtlichen Bestimmungen zu handhaben gewesen. Dabei wird insbesondere auf Punkt 14.1. des fallgegenständlichen Jagdpachtvertrages hingewiesen, der vorsieht, dass jede Abänderung oder Ergänzung dieses Vertrages schriftlich erfolgen muss und der Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde bedarf.

III.4. Insoweit sich die Beschwerde des Bf auch gegen Spruchpunkt II des angefochtenen Bescheides (Bestellung eines Jagdverwalters) richtete, betraf sie nur ein Akzessorium des Spruchpunktes I, sodass Spruchpunkt II dessen rechtliches Schicksal teilt (vgl. VwGH 16.02.1983, 82/03/0148).

III.5. Der Beschwerde ist den vorstehenden Ausführungen zufolge stattzugeben und der angefochtene Bescheid aufzuheben. Da das Verfahren in der Hauptsache binnen kurzer Frist abgeschlossen werden konnte, erübrigte sich ein gesonderter Abspruch über den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung in Spruchpunkt III des angefochtenen Bescheides, sondern wird der Bescheid vollumfänglich aufgehoben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG zu lösen war. Zu den vorliegenden Rechtsfragen besteht eine einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, von der das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht abgewichen ist. Zudem konnte sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen klaren Wortlaut der anzuwendenden Normen stützen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Fischer